

mitglieder außerhalb der Kammer. Ein Mitglied des Landtags darf vom Zeitpunkte seiner Erwählung an und während der Dauer des Landtags ohne Zustimmung der Kammer, zu welcher es gehört, weder verhaftet, noch in irgend welche Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der unmittelbaren Ergreifung bei Verübung eines Verbrechens. In diesem letztern Falle ist der betreffenden Kammer von der angeordneten Maaßregel sofort Kenntniß zu geben. Es steht derselben zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schlusse des Landtags zu verfügen. Dieselbe Befugniß steht jeder Kammer in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über ein Mitglied derselben zur Zeit seiner Wahl verhängt gewesen, oder nach dieser bis zur Eröffnung des Landtags verhängt worden ist. Kein Mitglied einer Kammer darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen in Ausübung seines Berufs gethener Aeußerungen irgendwie verfolgt oder sonst außerhalb der Kammer zur Verantwortung gezogen werden", annehmen? — Gegen 2 Stimmen angenommen.

Präsident Joseph: Will die Kammer den Antrag auf einen Gesetzentwurf des weitern Inhalts: „Dagegen hat jede Kammer, aber auch nur diese das Recht und die Pflicht, einen Jeden wegen Verletzung der parlamentarischen Ordnung oder anderer Gesetze innerhalb der Kammer zur Ordnung zu verweisen oder in solcher Rede fortfahren zu lassen", annehmen? — Einstimmig Ja.

Präsident Joseph: Ich bringe ferner den Antrag zur Abstimmung: „die Regierung für den Fall, daß sie mit dieser Aufhebung und Abänderung der §§. 83 und 84 der Verfassungsurkunde und einem solchen an deren Stelle tretenden Gesetzentwurfe einverstanden ist, zur allsofortigen Bekanntmachung eines solchen Gesetzes, auch ohne und vor dessen Berathung und Genehmigung durch die Kammern, zu ermächtigen." Will die Kammer diesem Antrage beitreten? — Wird gegen 10 Stimmen abgeworfen.

Berichterstatter Abg. B ö r i c k e (verliest den §. 50 des Gesetzentwurfs, s. E.-N. I. Abth. S. 14): Die zweite Kammer hat auf Vorschlag ihrer Deputation beschlossen, diesen Paragraphen abzulehnen, und die diesseitige Deputation schließt sich dem an.

Präsident Joseph: Verlangt Jemand hierüber das Wort? Will die Kammer, dem Antrage der Deputation gemäß, die erwähnte Bestimmung ablehnen? — Einstimmig Ja.

Berichterstatter Abg. B ö r i c k e (verliest §. 51 des Entwurfs, s. E.-N. I. Abth. S. 14): In der zweiten Kammer ist von der dortigen Deputation der Vorschlag gemacht worden, gleichzeitig die Berathung über die §§. 51, 69, 70, 76 und 78 vorzunehmen, da diese zusammenhängende Gegenstände enthalten; dann sind bei §. 51 folgende Vorschläge gemacht worden, die ebenfalls in der zweiten Kammer Annahme gefunden haben, nämlich 1) im dritten Satze nach dem Worte: „ertheilt" hinzuzusetzen: „Sedoch ist bei Ertheilung des Wortes stets, wenn und so lange dies möglich, zwischen solchen Rednern abzuwechseln, welche gegen und welche für den in der Verhandlung begriffenen Entwurf oder Antrag sprechen zu wollen, erklärt haben. Zu dem Ende hat ein jeder Redner bei der Anmeldung zum Sprechen anzudeuten, ob er für oder ob er wider den Entwurf oder Antrag sprechen wolle. Zum Sprechen nur „über" einen Gegenstand wird das Wort nicht ertheilt. Bei dem Beginne einer jeden Berathung sind die angemeldeten Sprecher in der Reihenfolge, in welcher sie sich angemeldet und zu sprechen haben, der Kammer namhaft zu machen. Die Anmeldung zum Sprechen muß persönlich erfolgen und darf erst an dem Tage, an welchem der betreffende Gegenstand auf der Tagesordnung steht, angenommen werden." Sodann ist vorgeschlagen worden, die zwei folgenden Sätze: „Wer aber das Wort verlangt, um die zuletzt gehaltene Rede zu widerlegen, geht in diesem Falle den übrigen Angemeldeten vor. Außerdem wird durch die Anmeldung zur Widerlegung weder die gewöhnliche Reihenfolge unterbrochen, noch die in §. 74 aufgestellte Regel aufgehoben", abzulehnen. Endlich ist beantragt und beschlossen worden, in dem letzten Satze vor den Worten: „zu jeder Zeit" einzuschalten: „vor dem Schlusse". Die diesseitige Deputation hat gegen diese Vorschläge und Beschlüsse nichts zu erinnern gefunden.

Präsident Joseph: Verlangt Jemand das Wort hierüber?

Abg. J a h n: Im dritten Absatze würde ich eine Veränderung auszusprechen haben. Es heißt: „Zum Sprechen nur über einen Gegenstand wird das Wort nicht ertheilt". Es scheint dies eine zu große Beschränkung, aber es läßt sich nicht im voraus bestimmen, ob man nicht neue Gründe anführen werde. Ich wünsche, daß diese Worte wegfallen. Spräche man über einen Gegenstand ohne neue Gründe, so werden sich nicht Viele finden, die Lust dazu haben. Ich bin auch der Ansicht, daß die Debatte kurz gehalten werde, aber man darf doch den Mitgliedern nicht den Weg abschneiden, ihre Meinung auszusprechen.

Abg. D. T h e i l e: Der Sprecher scheint den letzten Satz ganz mißzuverstehen. Jeder Sprecher muß sich im voraus bewußt sein, ob er für oder gegen den Gegenstand sprechen will. Ohne einen solchen Zweck über den Gegenstand im Allgemeinen zu sprechen, halte ich nicht für nöthig. Es wäre dies Zeitverschwendung.